



Bezirksregierung Münster

**Domplatz 1-3, 48143 Münster
Telefon: 02541/411-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0080/14/8.1.1.1

19. Dezember 2014

AGR mbH

Im Emscherbruch 11

45699 Herten

**Errichtung und Betrieb einer Sonderchargenstation
für die Industriemüll-Verbrennungsanlage des RZR Herten**



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	5
III.1 Allgemeine Festsetzungen	5
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	6
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz und zur Anlagensicherheit	7
III.4 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	8
III.5 Festsetzung zur Abfallwirtschaft.....	9
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz	9
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	9
III.8 Festsetzung zum Natur- und Artenschutzschutz	9
IV. Hinweise.....	10
V. Begründung.....	11
V.1 Sachverhalt.....	11
V.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens	13
V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	14
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	16
VI. Kostenentscheidung.....	17
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	17
Anhang I Antragsunterlagen	19
Anhang II Zitierte Vorschriften	27



I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit wird Ihnen

1. gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 8.1.1.1 Verfahrensart G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung

erteilt, das RZR Herten durch Errichtung und Betrieb einer Sonderchargenstation zu erweitern und erweitert zu betreiben.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45699 Herten, Im Emscherbruch 11 (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstücke 24, 25, 34) geändert und geändert betrieben werden.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gem. § 63 der Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) (Umfang der beantragten Maßnahmen siehe Bauvorlagen im Kapitel 7 der Antragsunterlagen)
- Erlaubnis gemäß § 13 Nr. 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

2. Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Antragsumfang

Der Entscheidung liegen folgende mit Schnur und Siegel gebundene Antragsunterlagen, bestehend aus zwei Ordnern zugrunde (einschließlich einem Ordner Teilsicherheitsbericht). Die Ergänzungsunterlagen wurden in die Antragsunterlagen des Genehmigungsantrags integriert:

1. Genehmigungsantrag vom 28.08.2014 und Unterlagen gemäß dem Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen (siehe Anhang I)
2. Ergänzungsunterlagen² vom 02.12.2014

Darüber hinaus wurde ein Bericht über den Ausgangszustand vorgelegt (ein Ordner).

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang II

² Überarbeitete Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 VAwS NRW des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG

Die beantragte Änderung betrifft die Industriemüll-Verbrennungsanlage des RZR Herten durch Errichtung und Betrieb einer Sonderchargenstation, über die zukünftig

- korrosive hoch entzündliche flüssige Abfälle (K-HEFA) sowie
- heiße und / oder korrosive leicht entzündliche flüssige Abfälle (HK-LEFA)

angenommen und eingesetzt werden sollen.

Die Sonderchargenstation wird im westlichen Bereich der Anlieferfläche des Pastöstanklagers errichtet. Der bisherige Betonboden in diesem Bereich wird durch eine neue Ableitfläche nach der Richtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ersetzt. Sie erhält ein Gefälle in Richtung des Auffangraums des Pastöstanklagers.

Die Abfälle werden in verkehrsrechtlich zugelassenen Tankwagen, ISO-Tankcontainern oder Absetztanks angeliefert und über Rohrleitungsanlagen den Drehrohröfen ohne Zwischenlagerung direkt zugeführt.

Nähere Einzelheiten zu den beantragten Änderungen sind unter V.1. "Sachverhalt" aufgeführt.

Anlagedaten:

Die technischen Anlagedaten, die zur Verbrennung zugelassenen Abfallarten³ sowie die genehmigten Durchsatzmengen der Industriemüll-Verbrennungsanlage des RZR Herten (IM-Anlage) bleiben unverändert⁴.

Industriemüllverbrennungslinien (IM-Linien)

Feuerungswärmeleistung je IM-Linie (Spitzenlast)	max.	26,75	MW
Zulässige Dampferzeugung je IM-Linie (Spitzendampferzeugung)	max.	27	Mg/h
Abgasvolumenstrom je IM-Linie	max.	56.276	m ³ _N tr./h
Gesamtdurchsatz an Industrieabfällen einschließlich Ersatzbrennstoffe ⁵ je IM-Linie	1 bis max.	6	Mg/h
<u>darin sind ferner enthalten:</u>			
• Gesamtdurchsatz an flüssigen Industrieabfällen in den Nachbrennkammern je IM-Linie	max.	2	Mg/h
• Durchsatz an Krankenhausmüll je IM-Linie	max.	0,75	Mg/h
• Durchsatz an Abfällen aus der Sonderchargenstation je Linie	max.	3	Mg/h

³ Die zur Verbrennung in der IM-Anlage zugelassenen Abfallarten sind im Anhang I des Genehmigungsbescheids vom 22.08.2014, Az.:500-53.0015/13/0801A1, aufgeführt.

⁴ Die technischen Anlagedaten und genehmigten Durchsatzmengen der von diesem Genehmigungsverfahren nicht betroffenen Siedlungsmüll-Verbrennungsanlage bleiben ebenfalls unverändert.

⁵ Ersatzbrennstoffe im Sinne der Genehmigung der BR Münster vom 27.02.1998, Az.:56-62.085.00/97/0801.1



Durchsatz wässriger Abfälle in den Nachbrennkammern je IM-Linie	max.	1	Mg/h
Durchsatz an Abfällen aus der Sonderchargenstation	max.	6	Mg/h
Einsatz von Ersatzbrennstoffen in den IM-Linien 1 und 2 insgesamt	max.	16.000	Mg/a
Einsatz wässriger Abfälle in den Nachbrennkammern der IM-Linien insgesamt	max.	15.000	Mg/a
Abfalldurchsatz der IM-Linien 1 und 2 insgesamt	max.	112.056	Mg/a
Bandbreite der Heizwerte des Aufgabemenüs ohne Stützfeuerung bei den IM-Linien 1 und 2 ⁶		8.610 - 40.000	kJ/kg
Auslegungsheizwert der IM-Linien 1 und 2		16.050	kJ/kg
Größte Gehalte an Schadstoffen ⁷ in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen	PCB ⁸	200	mg/kg
	Cl	7,56	Gew.%
	F	0,32	Gew.%
	S	1,89	Gew.%

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- III.1.2 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.1.3 Der Bericht über den Ausgangszustand (Ausgangszustandsbericht - AZB) ist Bestandteil dieser Genehmigung.
- III.1.4 Im Falle der Stilllegung sind abschließende Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers und deren Bewertung notwendig, die einen Rückschluss auf die Entwicklung zum Ausgangszustand zulassen. Die Untersuchungsergebnisse und die Bewertung sind jeweils in schriftlicher Form (einfach) und elektronischer Form (pdf) der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Obere Bodenschutzbehörde vorzulegen.

⁶ Die einzelnen Abfälle können Heizwerte aufweisen zwischen 0 und > 40.000 kJ/kg

⁷ Bezogen auf das Verbrennungsmenü

⁸ PCB nach DIN 51527

- III.1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.6 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- III.1.7 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage bzw. der geänderten Betriebsweise ist der Bezirksregierung Münster (Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) als der zuständigen Überwachungsbehörde vorher schriftlich mitzuteilen.
- III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz**
- III.2.1 Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung sind dem Bauordnungsamt rechtzeitig anzuzeigen.
- III.2.2 Mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde die mit der Bauüberwachung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen.
- III.2.3 Mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde der Bauleiter oder die Bauleiterin zu benennen. Verfügt sie oder er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind die hierfür herangezogenen Fachbauleiter(innen) ebenfalls zu benennen.
- III.2.4 Das Vorhaben darf nur auf der Grundlage eines geprüften Standsicherheitsnachweises ausgeführt werden. Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Genehmigung.
- III.2.5 Während der Bauausführung haben sich die staatlich anerkannten Sachverständigen durch stichprobenhafte Kontrollen davon zu überzeugen, dass die baulichen Anlagen entsprechend den Nachweisen errichtet werden. Sie haben hierüber Bescheinigungen auszustellen.
- III.2.6 Das Brandschutzkonzept (Horst Weyer und Partner GmbH, Dipl.-Physiker Robert Schütz) vom 20.08.2014 ist im Ganzen zu beachten. Die aufgeführten Maßnahmen, Hinweise und Empfehlungen sind umzusetzen, soweit im Folgenden nicht anders geregelt.
- III.2.7 Die Dehnungsfuge in der Brandwand der Achse 2 ist in der Qualität der Wand zu verschließen. Die Übertragung von explosionsfähigen Atmosphären durch diese Öffnung in Richtung IM-Bunker muss durch deren Ausführung sicher verhindert werden können.
- III.2.8 Der Verlauf des definierten „Schutzstreifens“ des Pastöstanklagers ist dem Personal in geeigneter Weise bekannt zu machen (zeichnerische Darstellung, Betriebsanweisung).

- III.2.9 Analog der Berieselungsanlagen der Tanks 24-28 ist eine mindestens gleichwertige Anlage für den neuen Sonderchargenbereich zu konzipieren. Das Konzept der Anlage ist mit der Brandschutzdienststelle im Vorfeld abzustimmen. Hier ist insbesondere noch die Frage zu klären, ob eine automatische Auslösung erforderlich wird.
- III.2.10 Der Brandschutzdienststelle und der Bezirksregierung Münster sind möglichst zeitnah die Ergebnisse der Sachverständigenprüfung nach PrüfVO NRW über die vorhandenen Löschanlagen, gemäß der Zielvorgabe 13 des Brandschutzkonzeptes, vorzulegen.
- III.2.11 Gemäß § 54 BauO NRW ist der Bauaufsichtsbehörde eine Fachbauleiterin oder Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen. Die Aufgaben beziehen sich insbesondere auf die Überwachung, dass das genehmigte Brandschutzkonzept einschließlich der Stellungnahme der Brandschutzdienststelle während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und ordnungsgemäß umgesetzt wird.
- Änderungen oder Ergänzungen bedürfen einer Genehmigung. Vor Inbetriebnahme des Gebäudes ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen, dass alle Auflagen ordnungsgemäß ausgeführt worden sind.

III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz und zur Anlagensicherheit

- III.3.1 Auflagen zur Vermeidung diffuser Emissionen der Sonderchargenstation
- III.3.1.1 Gemäß Nr. 5.2.6.1 der TA Luft sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärensseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.
- III.3.1.2 Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. In diesen Fällen sind gemäß Nr. 5.2.6.3 der TA Luft technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) zu verwenden.
- III.3.1.3 Zum Abdichten von Absperrorganen sind gemäß Nr. 5.2.6.4 der TA Luft hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden. Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.
- III.3.1.4 Probenahmestellen sind gemäß Nr. 5.2.6.5 der TA Luft so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

- III.3.2 Der Sicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV) für die Anlage ist bis 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage fortzuschreiben und unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, in einfacher Ausfertigung zu übersenden.
- III.3.3 Bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:
- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d. h. "wie gebaut", zu berücksichtigen.
 - Der "Abstand mit Detailkenntnissen", auch als "Angemessener Abstand" bezeichnet, im Sinne des KAS⁹-18 Leitfadens "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftiger Gebiete im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung des § 50 BImSchG" in der Verabschiedung vom November 2010 mit den Korrekturen 1. und 2. der KAS, ist für den Betriebsbereich entsprechend den Absprachen mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 anzupassen.
- III.3.4 Zur Erfüllung der sich aus dem Störfallrecht ergebenden Pflichten sind die in
- dem Brandschutzkonzept der Horst Weyer und Partner GmbH, Nr. WY147028 vom 20.08.2014, Kapitel 6 (vergl. hierzu auch Nebenbestimmung III.2.6)
 - der gutachterlichen Äußerung nach §13 BetrSichV des TÜV Nord, Nr. Bgm/190814/11, Kapitel 8
- genannten noch ausstehenden Maßnahmen und Unterlagen vollständig umzusetzen bzw. vorzulegen.
- III.3.5 Wird der Betrieb der Anlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Einsatz-, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren und zu reinigen. Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz zu trennen.
- III.4 Festsetzungen zum Gewässerschutz**
- III.4.1 Die Sachverständigenbescheinigung¹⁰ gemäß § 7 Abs. 4 VAwS NRW ist im Ganzen zu beachten. Soweit im Folgenden nicht anders geregelt, sind die aufgeführten Maßnahmen, Hinweise und Empfehlungen vollständig umzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist zu dokumentieren.

⁹ Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

¹⁰ Bescheinigung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, Prüfbericht Nummer Jwel/101114/001 (KII/260814/0001) vom 02.12.2014

- III.4.2 Die Betondichtfläche der Sonderchargenstation ist gemäß Teil 1, Ziffer 8.4.1 Abs. 1 der DAfStb-Richtlinie mindestens einmal jährlich durch den Betreiber auf Beschädigungsfreiheit zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung Abweichungen gegenüber dem Soll-Zustand festgestellt, so sind Instandsetzungsmaßnahmen gemäß Teil 3 der DAfStb-Richtlinie festzulegen und durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfungen und ggf. die Instandsetzungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und dem Sachverständigen gemäß § 11 VAwS NRW bei der nächsten Fremdüberwachung vorzulegen.
- III.4.3 Für die Betondichtfläche der Sonderchargenstation ist gemäß Teil 1, Ziffer 8.5 der DAfStb-Richtlinie durch den Betreiber ein Konzept für den Beaufschlagungsfall durch austretende wassergefährdende Flüssigkeiten zu erstellen und im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung vom Sachverständigen gemäß § 11 VAwS NRW zu prüfen. Die Prüfung des Konzeptes ist im Prüfbericht des Sachverständigen explizit zu erwähnen.
- III.4.4 Alle 5 Jahre¹¹ sind erneut das Grundwasser an den Stellen, die auch Grundlage des Berichtes über den Ausgangszustand waren, zu entnehmen und die selben Parameter, wie für den Ausgangszustandsbericht festgelegt, zu analysieren. Abweichungen sind nur in Absprache mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Obere Bodenschutzbehörde zulässig.
- III.5 Festsetzung zur Abfallwirtschaft**
- Keine neuen Festsetzungen -
- III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz**
- III.6.1 Alle 10 Jahre¹² sind erneut Bodenuntersuchungen an den Stellen, die auch Grundlage des Berichtes über den Ausgangszustand waren, durchzuführen und die selben Parameter, wie für den Ausgangszustandsbericht festgelegt, zu analysieren. Abweichungen sind nur in Absprache mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Obere Bodenschutzbehörde zulässig.
- III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz**
- Keine neuen Festsetzungen -
- III.8 Festsetzung zum Natur- und Artenschutz**
- Keine neuen Festsetzungen -

¹¹ Gerechnet ab dem Zeitpunkt der Untersuchungen zur Erstellung des Ausgangszustandsberichts

¹² Gerechnet ab dem Zeitpunkt der Untersuchungen zur Erstellung des Ausgangszustandsberichts

IV. Hinweise

- IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
- Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 WHG handelt.
- Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
- In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.
- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde.

Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.4 Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zur Zeit gültigen Fassung zu beachten.
- IV.5 Die Durchführung des beabsichtigten Bauvorhabens sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst über den Fachbereich 3/1 — Sicherheit und Ordnung — (Tel. 0 23 66/303 273) bzw. über die Polizeidirektion (außerhalb der Dienstzeiten) zu verständigen.
Diese Mitteilung kann nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden.
- IV.6 Die Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung sowie die Bauüberwachungstermine sind jeweils Gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben, die Gebühr für die Bauüberwachung mit der Gebühr für die Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung.

V. Begründung

V.1 Sachverhalt

In der IM-Anlage des RZR Herten werden unter anderem feste, flüssige und pastöse Abfälle aus dem industriellen und gewerblichen Bereich thermisch behandelt.

Im Bereich des Pastöstanklagers sollen zukünftig

- korrosive hoch entzündliche flüssige Abfälle (K-HEFA) sowie
 - heiße¹³ und / oder korrosive leicht entzündliche flüssige Abfälle (HK-LEFA)
- angenommen und eingesetzt werden.

Die Abfälle werden in verkehrsrechtlich zugelassenen Tankwagen, ISO-Tankcontainern oder Absetztanks angeliefert und über Rohrleitungsanlagen den Drehrohröfen ohne Zwischenlagerung direkt zugeführt. Die Stirnwände der Drehrohröfen erhalten für die Aufgabe dieser Abfälle jeweils 3 neue Aufgabelenzen.

Die Sonderchargenstation wird im westlichen Bereich der Anlieferfläche des Pastöstanklagers entlang der Brandwand zur Anlieferfläche des Industriemüllbunkers vor dem Mischtank 24 errichtet und hat eine Grundfläche von ca. 5,2 m x 11,5 m. Sie verfügt über zwei Abfallübernahmestellen mit einer Durchsatzleistung von jeweils maximal 2 m³/h bzw. 3 Mg/h.

¹³ Maximale Temperatur 80 °C

Der bisherige Betonboden in diesem Bereich wird durch eine neue Ableitfläche nach der Richtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ersetzt. Sie erhält ein Gefälle in Richtung des Auffangraums des Pastöstanklagers. Zur schnellen Leckageerkennung ist der Einsatz einer Leckagesonde beantragt.

Die Entleerung der anliefernden Tankwagen bzw. der angelieferten ISO-Tankcontainer oder Absetztanks erfolgt sowohl von unten (Bottom) als auch von oben (Top). Zum Anschließen der Entladevorrichtung sowie der Stickstoff- oder Pendelgasleitung wird eine Bühne errichtet. Es ist die zeitgleiche Entleerung von zwei ISO-Tankcontainern oder Absetztanks bzw. von einem Tankwagen möglich.

Das Tankvolumen der anliefernden Tankwagen beträgt maximal 25 m³. Die ISO-Tankcontainer verfügen über ein Volumen von maximal 20 m³ und die Absetztanks von maximal 10 m³.

Die Abfallübernahme erfolgt bei den korrosiven hoch entzündlichen flüssigen Abfällen (K-HEFA) mittels Stickstoff-Druckbeaufschlagung des Tankinnenraums der Tankfahrzeuge, bzw. der Anlieferbehältnisse. Die Förderung der Abfälle führt über zwei fest eingebaute Schwenkarme (Entladegelenkarme) oder über zwei Schlauchanschlüsse mit Standardkupplungen in für korrosive Medien geeignete und fest installierte Rohrleitungsanlagen.

Die Abfallübernahme erfolgt bei den heißen und / oder korrosiven leicht entzündlichen flüssigen Abfällen (HK-LEFA) nicht mittels Stickstoff-Druckbeaufschlagung sondern mittels Entladepumpe. Die Entleerung führt über eine Schlauchleitung mit Standardkupplungen bzw. Flanschverbindungen. Die Förderung zur Verbrennung erfolgt ebenfalls über geeignete neue Rohrleitungsanlagen.

Die wesentlichen Baugruppen¹⁴ für die Übernahme von K-HEFA und HK-LEFA sind nachfolgend zusammengefasst:

Übernahme von K-HEFA:

- Zwei Entladegelenkarme seitlich an der Bunkertrennwand mit anflanschbaren Schlauch- und starren Rohrleitungsstücken zur Top- und Bottom-Entladung
- Stickstoffanlage¹⁵ mit Druckminderer, Handarmaturen, Sicherheitseinrichtungen
- separate Rohrleitungssysteme zu den Lanzen 2 und 3 in den Drehrohrstirnwänden der Verbrennungslinien IM 1 und IM 2.

Übernahme von HK-LEFA:

- Entladeeinrichtung mit Schlauchanschluss zur Bottom-Entladung mit Spaltfilter und Übernahmepumpe
- separates Rohrleitungssystem zu den Lanzen 4 in den Drehrohrstirnwänden der Verbrennungslinien IM 1 und IM 2.

¹⁴ Siehe auch Kapitel 4.6.2 der Antragsunterlagen (Plan "Verfahrensschema")

¹⁵ Der Stickstoff für die Stickstoffdruckbeaufschlagung wird über die vorhandene werkseigene Stickstoffherzeuganlage zur Verfügung gestellt.

Die direkte Zuführung der vorgenannten Abfälle zu den Drehrohröfen der IM-Linien (ohne Zwischenlagerung) über ein eigenes Lanzensystem soll ergänzend zu der bisherigen Annahme in Gebinden erfolgen und ermöglicht eine Aufgabe der Abfälle als Monocharge.

Mit dem Vorhaben ist keine Änderung des genehmigten Abfalldurchsatzes, des genehmigten Abfallpositivkatalogs und der genehmigten Zwischenlagerkapazität der Verbrennungsanlage verbunden.

V.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 28.08.2014 haben Sie eine Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Sonderchargenstation für die IM-Anlage des RZR Herten beantragt. Eine letztmalige Ergänzung der Antragsunterlagen erfolgte am 08.12.2014 durch Vorlage der überarbeiteten Sachverständigenbescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 der VAwS NRW vom 02.12.2014. Von den erfolgten Antragsergänzungen wurden die Belange anderer Behörden nicht berührt und daher keine erneute Behördenbeteiligung durchgeführt.

V.2.1 Beteiligungen

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Herten (Planung, Bauordnung, präventiver Brandschutz)
- Landrat des Kreis Recklinghausen (Fachdienst Umwelt, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 53, Sachgebiet 53.9 der Bezirksregierung Münster (Störfallrecht)
- Dezernat 52 der Bezirksregierung Münster (Abfallwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 der Bezirksregierung Münster (Technischer Arbeitsschutz).

Die beteiligten Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

V.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 8.1.1.1 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

V.2.3 Öffentliche Bekanntmachung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden von IED-Anlagen im Internet gilt gemäß Erlass des MKULNV vom 9. Juli 2013, Az.: V-2 aber auch dann, wenn im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Ich beabsichtige daher, den Bescheid öffentlich bekannt zu machen.

V.2.4 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Bericht über den Ausgangszustand wurde vor Antragstellung mit den am Verfahren Beteiligten abgestimmt und entspricht den gemachten Vorgaben.

Mit der festgesetzten Nebenbestimmung III.1.3 wird eine Anforderung des § 21 Abs. 1 Nr. 3. und mit den Nebenbestimmungen III.4.4 und III.6.1 werden Anforderungen des § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV umgesetzt. Grundlage der Nebenbestimmung III.1.4 ist § 5 Abs. 4 BImSchG.

V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

V.3.1 Umweltbezogene Betrachtung

BVT Merkblatt

Das BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung von Juli 2005 ist derzeit in Überarbeitung und entspricht nicht den Anforderungen der 17. BImSchV. Daher findet es in diesem Genehmigungsverfahren keine Berücksichtigung. Die Anforderungen der 17. BImSchV werden von der Anlage erfüllt.

Luftverunreinigungen

Alle technischen Parameter des RZR Herten, insbesondere

- die maximal zulässigen Durchsatzleistungen an Abfällen,
- die maximal zulässigen Feuerungswärmeleistungen,
- die maximal zulässigen Dampfmengen,
- die maximal zulässigen Abgasvolumenströme

der einzelnen Verbrennungslinien bleiben unverändert.

Vermehrte Luftverunreinigungen im Sinne des BImSchG sind nicht zu erwarten, da der maximal zulässige Abfalldurchsatz der Anlage ebenso unverändert bleibt, wie die zugelassenen Abfallarten.

Diffuse Emissionen werden an der Sonderchargenstation mit Umsetzung der Nebenbestimmungen unter III.3.1 entsprechend dem Stand der Technik vermieden.

Lärm

Eine durch das beantragte Vorhaben hervorgerufene relevante Erhöhung der anlagenbedingten Lärmimmissionen im Umfeld des RZR Herten ist auszuschließen, da keine Erhöhung der maximal zulässigen Durchsatzleistung an Abfällen beantragt wird und auch bisher im Bereich der künftigen Sonderchargenstation Abfälle angenommen wurden. Durch die an dieser Stelle geänderte Art der Abfallübernahme sind keine höheren Lärmemissionen zu erwarten.

Abfalleinsatz

Es erfolgt keine Erhöhung der genehmigten Durchsatzkapazitäten der IM-Anlage und keine Änderung des genehmigten Abfallpositivkatalogs.

Abfallerzeugung

Da keine Erhöhung der maximal zulässigen Durchsatzleistung an Abfällen und auch keine Änderung der zugelassenen Abfallarten erfolgt, sind Auswirkungen auf die bei der Abfallbehandlung anfallenden Abfälle in jeder Hinsicht auszuschließen. Neue Regelungen zu diesem Themenkreis waren somit nicht erforderlich.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die beantragte Sonderchargenstation wurde von einem Sachverständigen nach § 11 VAwS hinsichtlich der Einhaltung gewässerschutzrechtlichen Anforderungen geprüft. Der Sachverständige kommt in seiner Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 VAwS NRW zu dem Schluss, dass gemäß den Darlegungen und Punkt 4 seiner Bescheinigung für den hier geplanten Einsatzzweck und dessen Ausführung hinsichtlich der Einhaltung der gewässerschutzrechtlichen Anforderungen gemäß § 3 VAwS keine Bedenken vorliegen. Mit der Nebenbestimmung III.4.1 wird sichergestellt, dass die vom Sachverständigen unter Punkt 4 seiner Bescheinigung gestellten Forderungen vollständig umgesetzt werden.

Die Betonplatte der Sonderchargenstation wird als Dichtfläche nach der DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ausgeführt. Mit den Nebenbestimmungen III.4.2 und III.4.3 werden Anforderungen aus der DAfStb-Richtlinie umgesetzt.

Abwasser und Löschwasserrückhaltung

Die Sonderchargenstation wird hinsichtlich der Ableitung anfallender Niederschlagswasser sowie der Rückhaltung ggf. anfallenden Löschwassers in die jeweiligen bestehenden Konzepte eingebunden.

Die Anlage bleibt hinsichtlich des betrieblichen Abwassers weiterhin abwasserfrei.

Anlagensicherheit / Störfallrecht

Das RZR Herten ist ein Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung. Dem Antrag ist ein entsprechender Teilsicherheitsbericht für die Sonderchargenstation beigelegt.

Die nach Störfallrecht zu stellenden Anforderungen werden mit den Nebenbestimmungen III.3.2, III.3.3 und III.3.4 umgesetzt.

Verkehrsbelastung

Wie bereits dargelegt, geht mit dem beantragten Vorhaben keine Erhöhung der zugelassenen Abfallmengen einher. Auch die Mengen der bei der Abfallverbrennung erforderlichen Betriebsmittel sowie der anfallenden Abfälle bleiben unverändert. Somit ist mit dem Vorhaben keine zusätzliche Verkehrsbelastung verbunden.

Natur- und Landschaftsschutz

Das dem RZR Herten nächstgelegene FFH-Gebiet "Die Burg" befindet sich in ca. 10 km Entfernung in Richtung Nordnordost.

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine Änderungen der Emissionen der Anlage zu erwarten. Eine direkte oder indirekte Einwirkung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele führen kann, ist damit auszuschließen. Es besteht somit keine Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen.

V.3.2 Fachtechnische Prüfung

Die beteiligten Behörden und Stellen haben die Unterlagen fachtechnisch geprüft. Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen und Hinweise haben die unter V.2.1 genannten Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. (Nebenbestimmungen) für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG und § 7 ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Da insgesamt durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Sonderchargenstation bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.



VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens tragen Sie als Antragstellerin. Sie werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) berechnet und festgesetzt.

Zur Festsetzung der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5 erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO NRW) bezeichneten und ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/ FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Weitere Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage (www.ovg.nrw.de) des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen.



Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Eller

Anhang I Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0080/14/8.1.1.1:

Ordner 1

1.	Antragsformular	1-1
2.	Allgemeine Angaben	2-3
2.1	Vorbemerkung	2-3
2.2	Angaben zur Antragstellerin, Betreiberin, Entwurfsverfasserin	2-3
2.3	Standort der Anlage	2-4
2.4	Genehmigungsrechtlicher Sachstand	2-4
2.5	Antragsgegenstand	2-4
2.6	Standort- und Umfeldbeschreibung	2-4
2.6.1	Allgemeines	2-5
2.6.2	Darstellung der Nutzungsstruktur im Umfeld des RZR Herten	2-6
2.6.2.1	Wohnbebauungen	2-6
2.6.2.2	Gewerbe- und Industrieflächen	2-6
2.6.2.3	Verkehrswege	2-7
2.6.2.4	Gewässer	2-7
2.6.2.5	Ver- und Entsorgung	2-7
2.6.2.6	Bergehalden	2-8
2.6.2.7	Wald	2-8
2.6.2.8	Freiflächen / sonstige Flächen	2-8
2.6.3	Naturschutzgebiete	2-9
2.6.3.1	Herner Stadtgebiet	2-9
2.6.3.2	Herner / Gelsenkirchener Stadtgebiet	2-9
2.6.3.3	Stadtgebiet Gelsenkirchen	2-10
2.6.3.4	Stadtgebiet Herten	2-12
2.6.3.5	Stadtgebiet Herten / Recklinghausen	2-13
2.6.4	Landschaftsschutzgebiete	2-13
2.6.4.1	Stadtgebiet Gelsenkirchen	2-13
2.6.4.2	Stadtgebiet Gelsenkirchen / Herne	2-14
2.6.4.3	Stadtgebiet Recklinghausen	2-14
2.6.4.4	Stadtgebiet Herten / Recklinghausen	2-15
2.6.4.5	Stadtgebiet Herten	2-16
2.6.5	Gesetzlich geschützte Biotope	2-17
2.6.5.1	Stadtgebiet Herten	2-18



2.6.5.2	Stadtgebiet Recklinghausen	2-18
2.6.5.3	Stadtgebiet Herne	2-19
2.6.5.4	Stadtgebiet Gelsenkirchen / Herne	2-19
2.6.5.5	Stadtgebiet Gelsenkirchen	2-19
2.6.6	Landschaftsbestandteile	2-21
2.6.6.1	Stadtgebiet Herne	2-21
2.6.6.2	Stadtgebiet Recklinghausen	2-22
2.6.7	Literaturverzeichnis	2-22
2.6.8	Abbildungen	2-23
2.6.8.1	Topographische Karte	2-24
2.6.8.2	Flächennutzungsplan	2-25
2.6.8.3	Gewässergüte	2-26
2.6.8.4	Naturschutzgebiete	2-27
2.6.8.5	Landschaftsschutzgebiete	2-28
2.6.8.6	Gesetzlich geschützte Biotope	2-29
2.6.8.7	Landschaftsbestandteile	2-30
2.6.9	Matrix zur Bewertung der Umweltverträglichkeit	2-31
2.7	UVP-Pflicht	2-34
2.8	Angaben in Anlehnung an § 4a der 9. BImSchV	2-36
2.9	Angaben zu den Herstellungskosten	2-36
3.	Kartenwerk	3-1
3.1	Topographische Karte	3-2
3.2	Übersichtsplan / Deutsche Grundkarte	3-3
3.3	Lageplan RZR	3-4
4.	Beschreibung des Vorhabens	4-2
4.1	Standort /Lage der Sonderchargenstation	4-2
4.2	Angaben zu den Abfällen, Mengen und zum Durchsatz	4-3
4.2.1	Beschreibung der Abfälle	4-3
4.2.2	Angaben zu den Mengen	4-4
4.2.3	Durchsatzleistung und Entleerzeiten	4-5
4.3	Bau- und Anlagenbeschreibung	4-5
4.3.1	Vorbemerkung	4-5
4.3.2	Sonderchargenstation	4-6
4.3.3	Leitungen und Aufgabelnzen	4-7
4.3.4	Lanzenregelstation und Aufgabelnzen	4-8
4.3.5	Änderungen der Dampfkesselanlagen	4-8

4.3.5.1	Daten der vorhandenen Dampfkesselanlagen	4-9
4.3.5.2	Daten der neuen Brennstoffanlagen	4-9
4.3.5.2.1	Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen	4-9
4.4	Beschreibung der Abläufe	4-10
4.4.1	Probennahme	4-10
4.4.2	Betrieb der Sonderchargenstation	4-11
4.4.2.1	Entleerungsvorgang K-HEFA 2 und 3 für eine Linie	4-11
4.4.2.2	Entleerungsvorgang für HK-LEFA 4	4-12
4.4.2.3	Verbrennung von HK-LEFA / K-HEFA	4-12
4.5	Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen	4-13
4.5.1	Explosionsschutz	4-13
4.5.1.1	Kennzahlen entzündlicher Dämpfe (konservativer Ansatz)	4-13
4.5.1.2	Zoneneinstufung	4-14
4.5.1.3	Schutzmaßnahmen (primär, sekundär, tertiär)	4-21
4.5.1.4	Prüfungen/Prüfkonzept	4-23
4.5.2	Brandschutz	4-23
4.5.3	Gewässerschutz	4-23
4.6	Zeichnerische Unterlagen	4-25
4.6.1	Gesamtfließbild RZR	4-26
4.6.2	Verfahrensschema	4-27
4.6.3	Sonderchargenstation (Grundriss und Ansichten)	4-28
4.6.4	Ex-Zonenplan	4-29
4.6.5	Lanzenanordnung IM 1	4-30
4.6.6	Lanzenanordnung IM 2	4-31
4.6.7	Sonderchargenstation, Grundriss +6,00 m mit Leitungen	4-32
4.6.8	Verfahrensfließbild 06PTL-A-RI-0002	4-33
4.7	Sonstige Unterlagen	4-34
4.7.1	Bescheinigung gemäß 7 Abs. 4 VAwS	4-35
4.7.2	Bescheinigung gemäß § 13 Abs. 2 BetrSichV	4-36
5.	Arbeitsschutz	5-2
5.1	Allgemeiner Arbeitsschutz	5-2
5.2	Spezielle Anforderungen an den Arbeitsschutz	5-6
6.	Auswirkungen	6-2
6.1	Verkehr	6-2
6.2	Lärm	6-2
6.3	Emissionen/Immissionen in Luft (Luftschadstoffe/Geruch)	6-2



6.4	Zusammenfassung	6-2
7.	Bauvorlagen	7-1
7.1	Bauantragsformular (Formular der Anlage I/1 VV BauPrüfVO)	7-2
7.2	Baubeschreibung (Formular der Anlage I/7 VV BauPrüfVO)	7-3
7.3	Betriebsbeschreibung (Formular I/8 VV BauPrüfVO)	7-4
7.4	Berechnungen zum Bauantrag	7-5
7.4.1	Berechnung der Nutzfläche	7-6
7.4.2	Berechnung des umbauten Raumes	7-6
7.4.3	Ermittlung der Rohbaukosten	7-6
7.5	Bauzeichnungen (Grundriss, Ansichten, Schnitte)	7-7
7.6	Erhebungsbogen für Baustatistik	7-8
7.7	Nachweis der Vorlageberechtigung	7-9
7.8	Versicherungsnachweis	7-10
8.	Formulare 2 - 8.5 zum Genehmigungsverfahren (BlmSchG)	8-2
8.1	Vorbemerkung	8-2
8.2	Formulare BlmSchG	8-4
9.	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	9-2
10.	Brandschutzkonzept	
11.	Teilsicherheitsbericht (siehe Ordner 2)	
12.	Ausgangszustandsbericht (eigener Ordner)	

Ordner 2

Teilsicherheitsbericht

1. Beschreibung der Anlage
 - 1.1 Räumliche Einordnung der Anlage
 - 1.1.1 Örtliche Lage
 - 1.1.2 Standort- und Umfeldbeschreibung
 - 1.1.2.1 Wohnbebauungen und Abstände
 - 1.1.2.2 Verkehrswege und Abstände
 - 1.1.2.3 Umliegende gewerblich genutzte Grundstücke
 - 1.1.2.4 Gewässer
 - 1.1.2.5 Bergehalden
 - 1.1.2.6 Wald
 - 1.1.2.7 Freiflächen/sonstige Flächen
 - 1.1.2.8 Naturschutzgebiete
 - 1.1.2.9 Landschaftsschutzgebiete
 - 1.1.2.10 Gesetzlich geschützte Biotope
 - 1.1.2.11 Landschaftsbestandteile
 - 1.1.3 Geologische Beschaffenheit der Umgebung
 - 1.1.4 Klimatische Bedingungen der Umgebung
 - 1.1.5 Räumliche Aufteilung der Anlage
 - 1.1.6 Einfriedung / verkehrsmäßige Zugänglichkeit zur Anlage
 - 1.1.7 Flucht- und Rettungswege auf dem Gelände
 - 1.1.8 Raumaufteilung / Gebäudeanordnung
 - 1.2 Anlagen, Bereiche und Baugruppen des RZR Herten
 - 1.3 Baubeschreibung/baulicher Brand-, Explosions- und Gewässerschutz
 - 1.3.1 Allgemeine Angaben zu den baulichen Brandschutzeinrichtungen
 - 1.3.2 Allgemeine Angaben zu den Explosionsschutzeinrichtungen
 - 1.3.3 Allgemeine Angaben zu den baulichen Gewässerschutzanlagen
 - 1.3.4 Beschreibung der baulichen Einrichtungen
2. Beschreibung der Technik und des Verfahrens
 - 2.0 Allgemeines
 - 2.1 Anlagenbeschreibung der Sonderchargenstation
 - 2.2 Betriebsbeschreibung der Sonderchargenstation
 3. Stoffbeschreibung
 - 3.0 Sonderchargenstation
 - 3.1 Übersicht über die Stoffe nach StörfallV

- 3.1.1 Stoffe im Sinne der StörfallV im Bereich Abfalllagerung und Vorbehandlung
- 3.1.2 Stoffe im Sinne der StörfallV im Bereich SM1/SM2
- 3.1.3 Stoffe im Sinne der StörfallV im Bereich SM3/SM4
- 3.1.4 Stoffe im Sinne der StörfallV im Bereich IM1/IM2
- 3.1.5 Stoffe im Sinne der StörfallV im sonstigen Bereich des RZR Hertens
- 3.1.6 Zusammenfassung der Stoffmengen gemäß Anhang I der StörfallV
- 3.2 Informationen über gefährliche Stoffe im Sinne der Störfallverordnung und Stoffe, von denen eine Explosionsgefahr ausgehen kann
- 3.2.1 Brennbare Gase
- 3.2.2 Brennbare Stäube
- 3.3 Informationen zu den Rauchgasen aus den Verbrennungslinien

- 4. Sicherheitsrelevante Teile/Anlagenteile (SRA/SRB)
- 4.0 Erläuterungen SRA/SRB
- 4.0.1 Sicherheitsrelevante Anlagenteile
- 4.0.1.1 Sicherheitsrelevante Anlagenteile aufgrund des besonderen Stoffinhaltes
- 4.0.1.2 Sicherheitsrelevante Anlagenteile aufgrund ihrer Funktion
- 4.0.1.2.1 PLT-Einrichtungen (Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen)
- 4.0.1.2.2 Einrichtungen zum Brand- und Explosionsschutz
- 4.0.1.2.3 Freisetzungsbegrenzende Einrichtungen
- 4.0.1.2.4 Sonstige sicherheitsrelevante Anlagenteile
- 4.0.2 Sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereiches (SRB)
- 4.1 SRA/SRB im Bereich Abfalllagerung und Abfallvorbehandlung
- 4.1.1 Pastöstanklager und Sonderchargenstation
- 4.1.1.1 Sicherheitsrelevante Anlagenteile aufgrund des Stoffinhaltes
- 4.1.1.2 Sicherheitsrelevante Anlagenteile aufgrund des Stoffdurchflusses
- 4.1.1.3 Sicherheitsrelevante PLT-Einrichtungen
- 4.1.1.4 Sicherheitsrelevante Anlagenteile aufgrund ihrer Funktion
- 4.1.1.5 Sicherheitsrelevanter Bereich

- 5. Schutzeinrichtungen, Schutzmaßnahmen und Arbeitsschutz
- 5.0 Allgemeine Angaben zum Brandschutz im RZR Hertens
- 5.0.1 Baulicher Brandschutz
- 5.0.2 Brandmeldung
- 5.0.3 Ausrüstung und Brandbekämpfungseinrichtungen
- 5.0.4 Löschwasserversorgung
- 5.0.5 Löschschaum aus der Schaummittelzentrale
- 5.0.6 Löschpulver und CO₂-Löscher

- 5.0.7 Löschwasserrückhaltung
- 5.1 Schutzeinrichtungen im Bereich der Abfalllagerung und -vorbehandlung
 - 5.1.1 Pastöstanklager und Sonderchargenstation
 - 5.1.1.1 Brandschutz
 - 5.1.1.2 Explosionsschutz
 - 5.1.1.3 Maßnahmen gegen Freisetzen
 - 5.1.1.3.1 Wasserpfad/Bodenpfad
 - 5.1.1.3.2 Luftpfad
 - 5.1.1.4 Intrusionsschutz
- 6. Gefahrenquellen, Störfalleintrittsvoraussetzungen und Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen
 - 6.0 Gefahrenquellenanalyse/Beschreibung der Gefahrenquellen
 - 6.0.1 Umgebungsbedingte Gefahrenquellen
 - 6.0.1.1 Benachbarte Anlagen
 - 6.0.1.2 Benachbarte Verkehrsanlagen
 - 6.0.1.3 Naturbedingte Gefahrenquellen
 - 6.0.2 Eingriffe Unbefugter
 - 6.0.2.1 Berücksichtigung der Sicherheitsvorschriften gem. Kapitel 1.10 ADR
 - 6.0.3 Betriebliche Gefahrenquellen
 - 6.0.3.1 Methodisches Vorgehen
 - 6.0.3.2 Allgemeine betriebliche Gefahrenquellen
 - 6.0.3.3 Beschreibung der Störfalleintrittsvoraussetzungen
 - 6.0.3.4 Tabellarische Darstellung
 - 6.1 Gefahrenanalyse im Bereich der Abfalllagerung von Vorbehandlung
 - 6.1.1 Sonderchargenstation
- 7. Organisatorische störfallverhindernde Maßnahmen
 - 7.1 Betriebsgelände/Verkehr
 - 7.2 Auslegung für Belastungen des Normalbetriebs und für Störungen
 - 7.3 Managementsysteme/Dokumentationen
 - 7.3.1 Konzept gemäß § 8 der 12. BImSchV des RZR Herten
 - 7.3.2 Sicherheitsmanagementsystem RZR Herten
 - 7.4 Prüfung sicherheitsrelevanter Anlagenteile im RZR Herten
 - 7.4.1 Unterlagen / Aufzeichnungen
 - 7.4.2 Wartung, Kontrolle und Reparaturarbeiten
 - 7.5 Vermeidung von Fehlbedienungen
 - 7.5.1 Anweisungen / Anleitungen
 - 7.5.2 Schulung des Betriebspersonals



- 7.5.3 Aus-/ Fortbildung
- 7.6 Brandschutzgutachten und Brandschutzkonzepte
- 7.6.1 Notfalleinrichtungen (Flucht- und Rettungswege)
- 7.7 Beauftragtenwesen, Brandmeister und Truppleute
- 7.8 Explosionsschutzdokument
- 7.9 ADR-Sicherungsplan
- 7.10 Alarm- und Gefahrenabwehrplan
- 7.11 Information der Öffentlichkeit über Sicherheitsmaßnahmen

Darüber hinaus wurde ein Bericht über den Ausgangszustand vorgelegt (ein Ordner).

Anhang II Zitierte Vorschriften

im Genehmigungsbescheid 500-53.0080/14/8.1.1.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.02.2014 (GV. NRW. 2014 S. 180)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
12. BlmSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)



GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009, in Kraft getreten am 28.12.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)